

vereinbart werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, diese Vereinbarung schriftlich auszufertigen.

(3) Der Weiterbildungsvertrag kann durch den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber gekündigt werden. Er endet mit Zugang der Kündigung.

(4) Die Kündigung des Weiterbildungsvertrages durch den Arbeitgeber ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn der Arbeitnehmer

- a) sich für die Arbeitsaufgabe, für die er sich weiterbildet, als ungeeignet erweist,
- b) seine Pflichten aus dem Weiterbildungsvertrag bzw. andere Arbeitspflichten grob verletzt,
- c) ungenügende Lernergebnisse aufweist,
- d) vom Arbeitgeber wegen Strukturveränderungen in absehbarer Zeit nicht wie vorgesehen eingesetzt werden kann.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform unter gleichzeitiger Angabe der Gründe.“

94. § 157 wird aufgehoben.

95. § 158 erhält folgende Fassung:

„§158

Der Arbeitnehmer hat das Recht, gegen die Kündigung eines Weiterbildungsvertrages innerhalb von 3 Wochen nach Zugang Einspruch bei der Schiedsstelle für Arbeitsrecht bzw. der Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichts einzulegen. § 5 des Kündigungsschutzgesetzes gilt entsprechend.“

96. § 160 erhält folgende Fassung:

„§160

#### Dauer der Arbeitszeit

(1) Die in Rechtsvorschriften festgelegte Dauer der Arbeitszeit gilt als Höchstarbeitszeit.

(2) Der Arbeitgeber darf teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer nicht wegen der Teilzeitarbeit gegenüber vollbeschäftigten Arbeitnehmern unterschiedlich behandeln, es sei denn, daß sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen.“

97. § 162 erhält folgende Fassung:

„§ 162

(1) Die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit abweichend vom § 161 Abs. 2 ist zulässig für

- a) Arbeitnehmer, die im Dreischichtsystem oder einem durchgängigen Schichtsystem arbeiten,
- b) Arbeitnehmer in Bereichen, die für die Versorgung und Betreuung der Bevölkerung verantwortlich sind,
- c) Arbeitnehmer in Zweigen und Bereichen, in denen es auf Grund der Vegetation oder Besonderheiten der Arbeit erforderlich ist,
- d) Arbeitnehmer in Bildungseinrichtungen.

(2) Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit nicht regelmäßig auf die Arbeitstage Montag bis Freitag verteilt werden kann, haben Anspruch darauf, daß jährlich mindestens 13 der arbeitsfreien Tage zusammenhängend mit jeweils einem Sonntag gewährt werden.“

98. Die Überschrift vor § 163 wird gestrichen und § 163 erhält folgende Fassung:

„§ 163

Wird die wöchentliche Arbeitszeit nicht gleichmäßig verteilt, darf die tägliche Arbeitszeit 10 Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit 56 Stunden nicht überschreiten. Die wöchentliche Arbeitszeit ist innerhalb von 6 Wochen auszugleichen.“

99. § 164 wird aufgehoben.

100. § 167 erhält folgende Fassung:

„§167

#### Bekanntgabe der Arbeitszeit

Festlegungen über Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sollen dem Arbeitnehmer mindestens eine Woche vor deren Inkrafttreten bekanntgegeben werden.“

101. § 168 erhält folgende Fassung:

„§ 168

(1) Sonn- und Feiertage sind Tage der Arbeitsruhe.

(2) Gesetzliche Feiertage sind der 1. Januar, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Bußtag sowie 25. und 26. Dezember und weitere in Rechtsvorschriften sowie regional festgelegte Feiertage.

(3) Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist zulässig

1. in Notfällen,
2. zur Versorgung der Bevölkerung,
3. zur Befriedigung berechtigter Freizeitinteressen der Bevölkerung,
4. wenn eine Arbeitsunterbrechung aus technischen oder zwingenden Gründen des Betriebsablaufes unmöglich ist oder unverhältnismäßige Schäden hervorrufen würde,
5. wenn die Arbeit aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist.

(4) Als Sonntags- bzw. Feiertagsarbeit gilt die Arbeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr und bei Schichtarbeit die gesamte Schicht des Arbeitnehmers, die an diesen Tagen in der Zeit zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr beginnt.“

102. § 169 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Sonntagsarbeit, die nicht mindestens eine Woche im voraus angekündigt war, ist ein Zuschlag von 50 % und für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen von 100 % des Tariflohnes zu zahlen.“

103. § 170 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Nachtarbeit gilt die Arbeit, die in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr geleistet wird. Abweichungen bis zu 30 Minuten sind zulässig.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist verboten. Lehrlinge ab Vollendung des 16. Lebensjahres können in dieser Zeit beschäftigt werden, wenn es die Ausbildung erfordert und die vorherige Zustimmung der Erziehungsberechtigten sowie des Betriebsarztes vorliegt.“

c) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Altersrentner können Nachtarbeit ablehnen.“

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Nachtarbeit von Schwerbehinderten gilt das Schwerbehindertengesetz.“

104. In § 171 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

105. §§ 172 und 173 werden aufgehoben.

106. § 174 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für den Arbeitnehmer dürfen für 2 aufeinanderfolgende Arbeitstage nicht mehr als 4 Überstunden angeordnet werden. Ausgenommen sind Überstunden bei Notfällen.“

107. § 175 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Altersrentner können Überstundenarbeit ablehnen.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Überstundenarbeit von Schwerbehinderten gilt das Schwerbehindertengesetz.“

108. § 176 erhält folgende Fassung:

„§176

(1) Überstundenarbeit ist jede auf Anordnung geleistete Arbeit, die über die entsprechend der wöchentlichen Höchstarbeitszeit (§§ 160 Abs. 1, 163) für den Arbeitnehmer festgelegte tägliche Arbeitszeit hinausgeht.

(2) Bei Teilzeitbeschäftigten liegt dann Überstundenarbeit vor, wenn die wöchentliche Höchstarbeitszeit gemäß § 160 Abs. 1 überschritten wird.“